



„Jede Reise beginnt mit dem ersten Schritt.“

(Chinesisches Sprichwort)

Titelthema

**Liebe Leserin,
lieber Leser,**

der Verlustabzug gemäß § 8c Satz 1 KStG a.F. (entspricht der Regelung des jetzigen § 8c Abs. 1 S. 1 KStG) ist gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig.

Ähnlich der Einkommensteuer bei natürlichen Personen können Kapitalgesellschaften negative Einkünfte in bestimmten Grenzen vom Gesamtbetrag der Einkünfte des vergangenen und der folgenden Jahre abziehen. Davon macht § 8c Satz 1 KStG a.F. eine Ausnahme. Hiernach gehen Verlustvorträge einer Körperschaft bei einer Übertragung innerhalb von fünf Jahren von mehr als 25 % bis zu 50 % des gezeichneten Kapitals oder der Stimmrechte an der Körperschaft (schädlicher Beteiligungserwerb) anteilig unter. Es handelt sich hierbei um eine typisierende Missbrauchsvermeidungsregelung, die im Ergebnis den Handel mit Verlustvorträgen unterbinden soll. Argument des Gesetzgebers

ist, dass sich bei einer entsprechenden Anteilsübertragung die wirtschaftliche Identität der Körperschaft (teilweise) ändere.

Der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat auf Vorlage des FG Hamburg nach Art. 100 Abs. 1 Grundgesetz die alte Fassung indes für verfassungswidrig erklärt.

§ 8c Abs. 1 Satz 1 KStG behandelt Kapitalgesellschaften hinsichtlich der Bestimmung ihrer steuerpflichtigen Einkünfte unterschiedlich, je nachdem, ob ein schädlicher Beteiligungserwerb vorliegt oder nicht. Die nicht genutzten Verluste gehen anteilig unter, obwohl die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kapitalgesellschaft durch die bloße Anteilsübertragung nicht verändert wird. Für diese Ungleichbehandlung fehlt es an einem sachlich einleuchtenden Grund.

Zwar sei das Ziel der Bekämpfung von legalen, jedoch unerwünschten Steuergestaltungen ein legitimer Zweck, welcher Ungleichbehandlungen im

Sinne des Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz rechtfertigen kann, die Anknüpfung an einen Übertragungsanteil von mehr als 25 % indiziere für sich genommen aber keine missbräuchliche Gestaltung. Für die Übertragung einer derartigen Beteiligung an einer Verlustgesellschaft könne es nämlich vielfältige Gründe geben, die nicht regelmäßig darin bestehen, die Verluste für ein anderes Unternehmen des neuen Anteilseigners nutzbar zu machen, argumentierte das BVerfG. Die Entscheidung ist eine Absage an die Vorstellung des Steuergesetzgebers, dass sich die wirtschaftliche Identität

Ansprechpartner

Steuern
Dr. Dirk Schellack, StB / RA FAStR
Holger Schulz, StB
Karsten Harlandt, StB

Recht.....
Dr. Dirk Schellack, StB / RA, FAStR

**Wirtschaftsprüfung /
Betriebswirtschaft**.....
Sven Ole Raap, WP / StB
Frank Gerlach

Herausgegeben von:



NIETHAMMER, POSEWANG
& PARTNER GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT • STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT



LEGAL

NPP LEGAL Traut Schellack & Partner mbB

Telefon: 040 33 44 6 500
www.npp.de

einer Körperschaft durch einen Anteilseignerwechsel per se ändert.

Dieser Gedanke greift zwar grundsätzlich auch bei einer Übertragung von 50 % oder mehr der Anteile oder der Stimmrechte, jedoch lässt es das BVerfG explizit offen, ob der Fall der Übertragung von mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte anders zu beurteilen ist, da dies im vorliegenden Fall keiner Entscheidung bedurfte.

Die Entscheidung verpflichtet den Steuergesetzgeber, den festgestellten Verfassungsverstoß rückwirkend zum Zeitpunkt der Einführung des § 8c Satz 1 KStG, das heißt mit Wirkung zum 1. Januar 2008, zu beseitigen. In Folge davon ist der Steuergesetzgeber verpflichtet, spätestens bis zum **31. Dezember 2018** rückwirkend zum 1. Januar 2008 den Verlustabzug für Kapitalgesellschaften bei Anteilsübertragungen zwischen 25 % und 50 % neu (verfassungskonform) zu regeln.

Sollte der Gesetzgeber seiner Verpflichtung nicht nachkommen, tritt am 1. Januar 2019 im Umfang der im Beschluss festgestellten Unvereinbarkeit rückwirkend zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens (das heißt zum 1. Januar 2008) die Nichtigkeit der Regelung des § 8c Satz 1 KStG a.F. = § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG ein.

Ihr NPP kompakt-Team

INHALT

	Seite		
Steuern		Geschäftsführerhaftung nach Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters	5
Aufteilung des Kaufpreises auf Grundstück und Gebäude regelmäßig nach Sachwertverfahren ..	3	Mittelbare Anteilsvereinigung auch bei zwischengeschalteter Personengesellschaft	5
Kein Werbungskostenabzug bei Auslandsstudium ohne eigenen inländischen Hausstand	3	Wirtschaftsprüfung	
Steuerfreie Überlassung eines Computers an einen Arbeitnehmer	3	WPG: Heubeck-Richttafeln 2018 veröffentlicht	6
Abzug nachträglicher Schuldzinsen bei Vermietungseinkünften	3	DRSC: DRS 26 - Assoziierte Unternehmen und DRS 27 - Anteilsmäßige Konsolidierung verabschiedet	6
Steuerbegünstigung für Wohnungsvermietungs-gesellschaften nur bei erheblichen Zusatzleistungen	4	IDW: Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 270 n.F.)	6
Begünstigung des Betriebsvermögens bei Übertragung von Wirtschaftsgütern des Sonderbetriebsvermögens	4	Recht	
Schenkungsteuer bei verdeckter Gewinnausschüttung an eine dem Gesellschafter nahestehende Person .	4	Rücktritt vom nachvertraglichen Wettbewerbsverbot	7
Vorsteuerabzug: Bestimmung des Zeitpunkts einer umsatzsteuerpflichtigen Leistung	5	Keine Kündigung trotz Verletzung von Compliance-Regeln	7
		Fälligkeit des Arbeitslohns	7
		Berechnung der Entgeltfortzahlung für Krankheits- und Urlaubszeiten	7
		Feststellung der Zahlungsunfähigkeit einer GmbH	8
		Internetportal: Autofahrer dürfen nicht öffentlich bewertet werden	8
		Pflichten von Suchmaschinen-Betreibern bei Hinweisen auf Rechtsverstöße	8

Aufteilung des Kaufpreises auf Grundstück und Gebäude regelmäßig nach Sachwertverfahren

Wird ein bebautes Grundstück gekauft, ist der Kaufpreis auf die anteiligen Werte des Grund und Bodens und des Gebäudes aufzuteilen, weil die Gebäudeab-schreibung nur für die auf das Gebäude entfallenden Anschaffungskosten geltend gemacht werden kann. Die anteiligen Werte können nach der Immobilien-wertermittlungsverordnung ermittelt

werden. Diese kennt drei Bewertungs-verfahren: Vergleichswert, Ertragswert und Sachwert.

Der Bundesfinanzhof favorisiert die Auf-teilung nach dem Sachwertverfahren. Nur bei Grundstücken, die Gewerbe- und Wohnzwecken dienen, kann im Ein-zelfall ausnahmsweise auch das Er-

tragswertverfahren angewendet wer-den, wenn es die tatsächlichen Wertver-hältnisse besser abbildet.

Tipp: Ist der Kaufpreis bereits im Kauf-vertrag aufgeteilt, muss das Finanzamt dies akzeptieren, wenn die Aufteilung grundsätzlich den realen Wertverhält-nissen entspricht und wirtschaftlich halt-bar erscheint.

Kein Werbungskostenabzug bei Auslandsstudium ohne eigenen inländischen Hausstand

Studierende können für Auslandsse-mester und Auslandspraktika keine Auf-wendungen für die dortige Unterkunft und Verpflegung geltend machen, wenn sie im Inland keinen eigenen Haushalt haben, entschied das Finanzgericht Münster.

Eine Studentin absolvierte nach Ab-schluss einer Ausbildung ein Bachelor-studium und verbrachte in dessen Rah-men zwei Auslands- und ein Auslands-praxissemester. Während der Auslands-

aufenthalte blieb sie an ihrer inländi-schen Fachhochschule eingeschrieben und besuchte einmal pro Monat ihre Eltern. In ihrer Einkommensteuerklärung machte die Studentin die Aufwen-dungen für Wohnung und Verpflegung im Ausland als Werbungskosten geltend.

Grundsätzlich sind nach Abschluss ei-ner Erstausbildung die Aufwendungen für eine zweite Ausbildung Werbungskosten. Um die Kosten für Wohnung und Verpflegung im Ausland absetzen zu

können, müsste aber eine doppelte Haushaltsführung vorliegen. Dafür müsste die Studentin außerhalb des Orts der ersten Tätigkeitsstätte einen ei-genen Hausstand unterhalten und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte ge-wohnt haben. Die erste Tätigkeitsstätte der Studentin war aber während der Auslandsaufenthalte nicht mehr die in-ländische Fachhochschule. Vielmehr befand sich der einzige eigene Haus-stand der Studentin im Ausland, da die Besuche in der Wohnung der Eltern kei-nen eigenen Hausstand begründeten.

Steuerfreie Überlassung eines Computers an einen Arbeitnehmer

Arbeitgeber können ihren Arbeitneh-mern betriebliche Datenverarbeitungs- und Kommunikationsgeräte zur privaten Nutzung steuerfrei überlassen. Darunter fallen bspw. PCs, Laptops, Tablets oder Smartphones. Ob dies durch Gehaltsumwandlung geschieht oder die Arbeitnehmer die Überlassung zusätz-lich zum geschuldeten Arbeitslohn er-halten, ist für die Steuerfreiheit unerheb-lich.

Die Nutzung ist allerdings dann nicht steuerfrei, wenn der Arbeitgeber einen

PC von einem Dritten least und in einem Überlassungsvertrag mit seinem Arbeit-nehmer Regelungen aufnimmt, nach de-nen der PC (Leasinggegenstand) die-sem zuzurechnen ist. Denn dann wird kein betriebliches Gerät überlassen.

So hat es das Sächsische Finanzgericht entschieden. Im zugrundeliegenden Fall war nach den Regelungen des Vertra-ges mit dem Leasinggeber zwar der PC dem Arbeitgeber (Leasingnehmer) zu-zurechnen. Da allerdings der Arbeitge-ber mit seinem Arbeitnehmer vereinbart

hatte, dass dieser die Pflichten aus dem Leasingvertrag übernimmt und die ent-sprechenden Rechte abgetreten erhält, erfolgte die endgültige Zurechnung des Gerätes zum Arbeitnehmer.

Abzug nachträglicher Schuldzinsen bei Vermietungseinkünften

Fallen nach der Veräußerung eines Ver-mietungsobjektes hierfür noch Schuld-zinsen an, können sie steuerlich insoweit noch als Werbungskosten geltend gemacht werden, als der Verkaufspreis nicht zur Darlehenstilgung ausreicht. Wird das Darlehen aber nicht zurückge-

zahlt, weil hierfür z.B. hohe Vorfällig-keitsentschädigungen anfallen, sind die Schuldzinsen auch dann nicht abzugs-fähig, wenn der Steuerpflichtige be-hauptet, vom Verkaufspreis ein anderes Vermietungsobjekt kaufen zu wollen. Al-lein die Absicht genügt nach einem Ur-

teil des Bundesfinanzhofs nicht. Die an-gebliche Investitionsabsicht in ein noch zu erwerbendes und nicht bestimmtes Vermietungsobjekt reicht nicht aus, um den notwendigen wirtschaftlichen Zu-sammenhang mit den Einkünften aus Vermietungstätigkeit zu begründen.

Steuerbegünstigung für Wohnungsvermietungsgesellschaften nur bei erheblichen Zusatzleistungen

Das Erbschaftsteuergesetz sieht für die Übertragung von Betriebsvermögen Steuererleichterungen vor. Sie sind u.a. davon abhängig, dass der Anteil des als schädlich definierten Verwaltungsvermögens am begünstigungsfähigen Vermögen bestimmte Grenzen nicht übersteigt.

Zum schädlichen Verwaltungsvermögen gehören grundsätzlich auch Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke. Eine Ausnahme besteht für Grundstü-

cke im Betriebsvermögen von Personen- oder Kapitalgesellschaften, deren Hauptzweck die Vermietung von Wohnungen im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ist.

Diese Voraussetzung liegt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nur vor, wenn die Gesellschaft neben der originalen Vermietungstätigkeit Zusatzleistungen erbringt, die das bei langfristigen Vermietungen übliche Maß deutlich übersteigen. Die Vermietungstätigkeit

selbst muss durch den Umfang der Tätigkeiten einen gewerblichen Charakter annehmen. Beispielhaft werden dazu aufgezählt: die Reinigung der vermieteten Wohnungen sowie deren Bewachung, der Wechsel der Bettwäsche, die Zurverfügungstellung eines Aufenthaltsraumes und/oder eines Krankenzimmers sowie die Bestellung und Beschäftigung eines Hausmeisters. Auf die Zahl der vermieteten Wohnungen kommt es nach Auffassung des Bundesfinanzhofs indes nicht an.

Begünstigung des Betriebsvermögens bei Übertragung von Wirtschaftsgütern des Sonderbetriebsvermögens

Die Übertragung (Schenkung unter Lebenden oder Erbfall) von Betriebsvermögen ist unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt oder sogar steuerfrei.

Führt der Erwerber (Erbe/Beschenkte) das Unternehmen über einen Fünf-Jahres-Zeitraum fort, wird ein Verschonungsabschlag von 85 % gewährt. Es sind folglich nur 15 % des Betriebsvermögens bei der Erbschaft-/Schenkungsteuer zu versteuern. Auf unwiderruflichen Antrag bleibt das Betriebsvermögen zu 100 % steuerfrei, wenn der Erwerber das Unternehmen über einen Sieben-Jahres-Zeitraum fortführt. Diese sog. Vollverschonung wird nur gewährt, wenn das Verwaltungsvermögen nicht

mehr als 20 % des Unternehmenswertes ausmacht.

Beide Verschonungsregelungen sind nicht nur abhängig von den Behaltensfristen, es sind ferner bestimmte Lohnsummenkriterien zu erfüllen.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist ein Urteil des Finanzgerichts Köln: Werden einzelne Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens übertragen, ist Voraussetzung für eine evtl. Begünstigung, dass diese Wirtschaftsgüter gleichzeitig mit dem Anteil an einer Personengesellschaft übertragen werden. Wird z. B. ein Grundstück des Sonderbetriebsvermögens auf den Erwerber übertragen, gewährt das Finanzgericht

eine mögliche Steuerbefreiung nur, wenn gleichzeitig der Gesellschaftsanteil, z. B. der Kommanditanteil, übertragen wird.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Die zu beachtenden Vorschriften sind umfangreich und kompliziert. Bei Übertragung von Betriebsvermögen sollte der Rat eines Steuerberaters eingeholt werden.

Schenkungsteuer bei verdeckter Gewinnausschüttung an eine dem Gesellschafter nahestehende Personen

Überhöhte Entgelte, die eine GmbH an eine ihrem Gesellschafter nahestehende Person zahlt und an deren vertraglicher Grundlage der Gesellschafter mitgewirkt hat, sind keine Schenkung der GmbH. Es kann sich aber ggf. um eine Schenkung des Gesellschafters handeln. Das hat der Bundesfinanzhof in Änderung seiner Rechtsprechung entschieden.

Dadurch, dass der Gesellschafter bei dem Vertrag mitwirkt, verschafft er der ihm nahestehenden Person einen Vermögensvorteil. Er verfügt über seinen künftigen Anspruch auf Ausschüttung des Gewinns, indem er durch die überhöhte Zahlung das künftige Ausschüttungsvolumen der GmbH zu seinen Lasten mindert. Im Rahmen eines abgekürzten Zahlungswegs ermächtigt er die

GmbH, die Zahlung direkt an die nahestehende Person zu leisten.

Im Verhältnis zwischen GmbH und Gesellschafter liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

Vorsteuerabzug: Bestimmung des Zeitpunkts einer umsatzsteuerpflichtigen Leistung

Ein Unternehmer ist nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn die ihm ordnungsgemäß in Rechnung gestellten Gegenstände oder Dienstleistungen für Zwecke seiner steuerpflichtigen Umsätze verwendet werden. Wird eine Eingangsleistung (Lieferung oder sonstige Leistung) vom Unternehmer für steuerfreie Umsätze verwendet, ist kein Vorsteuerabzug möglich.

Ob eine Eingangsleistung vom Unternehmer zur Ausführung steuerpflichtiger oder steuerfreier Umsätze verwendet wird, richtet sich nach einem Urteil des

Finanzgerichts Nürnberg grundsätzlich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Leistungsbezugs.

Ändern sich die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse bei der Verwendung eines Gegenstands, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs vorzunehmen. Eine Änderung der Verhältnisse liegt vor, wenn sich aufgrund der tatsächlichen Verwendung des Gegenstands nachträglich eine höhere oder niedrigere Abzugsberechtigung ergibt als bei der Entscheidung

über den ursprünglichen Vorsteuerabzug. Es sind die Vorschriften der Vorsteuerberichtigung zu beachten.

Tipp: Der Übergang von der sog. Kleinunternehmerregelung zu den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen und umgekehrt führt zu einer Änderung der Verhältnisse und somit zu einer Vorsteuerberichtigung.

Steuerliches Verfahrensrecht

Geschäftsführerhaftung nach Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters

Verletzt der Geschäftsführer einer GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig seine steuerlichen Pflichten, kann er für nicht oder nicht rechtzeitig gezahlte Steuern der GmbH in Haftung genommen werden.

Der Bundesfinanzhof hatte folgenden Fall zu entscheiden: Anfang März wurde der Insolvenzeröffnungsantrag über das Vermögen einer GmbH gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter mit allgemeinem Zustimmungsvorbehalt bestellt.

Bereits im Februar hatte die GmbH Einfuhr angemeldet. Die hierauf zu zahlende Einfuhrumsatzsteuer war aufgrund eines Zahlungsaufschubs erst

Mitte März fällig. Der Geschäftsführer zahlte die Steuern nicht. Er meinte, nicht er, sondern der Insolvenzverwalter hätte zum Fälligkeitszeitpunkt die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse in der GmbH innegehabt. Daraufhin nahm das Hauptzollamt den Geschäftsführer mit Haftungsbescheid in Anspruch.

Das Gericht hielt den Bescheid aus zwei Gründen für rechtmäßig. Wird ein schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, wird der Geschäftsführer von seinen Verpflichtungen zur Steuerzahlung nicht entbunden. Unabhängig davon hätte er die Steuern zahlen müssen, weil die Zahlungspflicht bereits im Februar entstanden war. Lediglich die

Fälligkeit war später. Er hätte die im Februar noch vorhandenen Geldmittel für die Steuerzahlungen zurücklegen müssen.

Hinweis: Hat der Geschäftsführer für seine Tätigkeit bei der GmbH Arbeitslohn bezogen, kann er die gezahlten Haftungsbeträge als Werbungskosten steuerlich geltend machen.

Sonstiges

Mittelbare Anteilsvereinigung auch bei zwischengeschalteter Personengesellschaft

Der Erwerb von Anteilen einer über Grundbesitz verfügenden Gesellschaft kann der Grunderwerbsteuer unterliegen. Voraussetzung ist, dass sich durch die Übertragung unmittelbar oder mittelbar mindestens 95 % der Gesellschaftsanteile in der Hand des Erwerbers vereinigen.

Ein unmittelbarer Anteilserwerb beruht auf dem zivilrechtlich wirksam abgeschlossenen Übertragungsvertrag. Beim mittelbaren Erwerb von Gesellschaftsanteilen eines Unternehmens mit

Grundstückseigentum scheidet die Anknüpfung an das Zivilrecht aus. In diesem Fall kommt es auf die rechtlich begründete Möglichkeit des Erwerbers an, direkt oder indirekt seinen Einfluss auf die über Grundbesitz verfügende Gesellschaft ausüben zu können. Bei einer zwischengeschalteten Personen- oder Kapitalgesellschaft ist hierfür die Beteiligung am Gesellschaftskapital maßgebend.

Sind dem Erwerber nach einem Anteils-erwerb mindestens 95 % der Beteiligung am Gesellschaftskapital einer zwischengeschalteten Personengesellschaft zuzurechnen, sind auch die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Personengesellschaft an den grundbesitzenden Gesellschaften dem Anteilserwerber mittelbar zuzurechnen.

Wirtschaftsprüfung

Rechnungslegung/Prüfungswesen

WPG: Heubeck-Richttafeln 2018 veröffentlicht

Die Heubeck AG hat am 20.07.2018 die neuen Heubeck-Richttafeln 2018 veröffentlicht. Diese berücksichtigen die neuesten Statistiken der gesetzlichen Rentenversicherung und des Statistischen Bundesamtes und spiegeln die jüngsten Entwicklungen bei der Sterblichkeits-, Invalidisierungs-, Verheiratungs- und Fluktuationswahrscheinlichkeiten wider.

Die neuen Richttafeln berücksichtigen nun den statistisch nachweisbaren Zusammenhang zwischen der Lebenserwartung und der Höhe der gezahlten Rente. Dies wird durch einen pauschalen Abschlag auf die Sterbewahrscheinlichkeiten berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigen die neuen Richttafeln geänderte Invalidisierungswahrscheinlichkeiten, da sich seit mehr als

zehn Jahren im Altersbereich ab 58 Jahren ein Rückgang abzeichnet.

Als Effekt aus der erstmaligen Anwendung der neuen Richttafeln wird in der Handelsbilanz eine Zuführung von 1,5 % bis 2,5 % und in der Steuerbilanz eine Zuführung von 0,8 % bis 1,5 % erwartet. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Heubeck AG.

DRSC: DRS 26 - Assoziierte Unternehmen und DRS 27 - Anteilmäßige Konsolidierung verabschiedet

Am 17.07.2018 verabschiedete das DRSC einstimmig den Deutschen Rechnungslegungsstandard DRS 26 Assoziierte Unternehmen und den Deutschen Rechnungslegungsstandard DRS 27 Anteilmäßige Konsolidierung. Damit werden die inhaltlichen Wechselwirkungen mit dem im Jahr 2015 verabschiedeten und der aktuellen Gesetzeslage entsprechenden DRS 23 Kapitalkonsolidierung berücksichtigt.

DRS 26 konkretisiert die handelsrechtlichen Vorschriften zur Behandlung assoziierter Unternehmen im Konzernabschluss nach der Equity-Methode (§ 311 und 312 HGB) und adressiert wesentliche Zweifelsfragen. Gegenüber dem vorausgehenden Standardentwurf wurde hinsichtlich der Regelung zur negativen

Assoziierungsvermutung (Anteilsbesitz < 20%) klargestellt, dass diese nur als Indikator verstanden wird. Zusätzlich ist durch eine einzelfallbezogene Würdigung der Gesamtumstände zu beurteilen, ob nicht doch ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird. Darüber hinaus wurden im Wesentlichen redaktionelle oder erläuternde Anpassungen vorgenommen.

In DRS 27 werden die Vorschriften zur anteilmäßigen Konsolidierung gemäß § 310 HGB und die Kriterien für das Vorliegen eines Gemeinschaftsunternehmens behandelt. Gegenüber dem vorausgehenden Standardentwurf wurden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Beide Standards gelten für alle Unternehmen, die gemäß § 290 HGB zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind. Sie gelten auch, wenn ein Unternehmen gemäß § 11 PubLG zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist. Gleiches gilt auch für die freiwillige Aufstellung eines Konzernabschlusses.

Beide Standards werden in Kürze zur gemäß § 342 Abs. 2 HGB erforderlichen Bekanntmachung an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz weitergeleitet. Weitere Informationen stehen auf der Internetseite des DRSC zur Verfügung.

IDW: Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 270 n.F.)

Der Abschlussprüfer beurteilt dabei zum einen, ob die von den gesetzlichen Vertretern vorgenommene Einschätzung der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit angemessen ist. Dabei beurteilt er, ob nach seinem Ermessen eine wesentliche Unsicherheit besteht, welche einzeln oder insgesamt bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens aufwerfen, die Unternehmenstätigkeit fortführen zu können und das Unternehmen daher möglicherweise nicht in der Lage ist, im gewöhnlichen Geschäftsverlauf seine Vermögenswerte zu realisieren sowie seine Schulden zu begleichen. Wesentliche Unsicherheiten entsprechen dem Begriff der bestandsgefährdenden Risiken nach § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB.

IDW PS 270 n.F. legt dar, dass über eine wesentliche Unsicherheit eine Angabepflicht in sämtlichen HGB-Abschlüssen besteht. In der Regel erfolgen diese Angaben im Anhang. Wird kein Anhang aufgestellt, können diese Ausführungen bspw. unter der Bilanz erfolgen. Falls der Abschlussprüfer zu der Schlussfolgerung kommt, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, hat er festzustellen, ob die entsprechenden Angaben im Anhang und – sofern einschlägig – im Lagebericht gemacht wurden. Der Abschlussprüfer hat in diesem Fall einen Hinweis über die wesentliche Unsicherheit in einen gesonderten Abschnitt des Bestätigungsvermerks aufzunehmen.

Im Vergleich zum Entwurf wurde klargestellt, dass in einem Abschluss, der nach den Vorschriften des HGB aufge-

stellt wird, bei der Angabe einer wesentlichen Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit alternativ der Begriff des "bestandsgefährdenden Risikos" verwendet werden darf. Im Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers sind demgegenüber zwingend beide Begriffe zu verwenden. Ferner wurden weitere Erläuterungen zur Abkehr vom Rechnungslegungsgrundsatz der Unternehmensfortführung sowie ausführliche Formulierungsbeispiele zu Bestätigungs- und Versagungsvermerken aufgenommen.

IDW PS 270 n.F. gilt für die Prüfung von Abschlüssen für Berichtszeiträume, die am oder nach dem 15.12.2017 beginnen; mit Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2018 enden.

Rücktritt vom nachvertraglichen Wettbewerbsverbot

Ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot ist ein gegenseitiger Vertrag, bei dem sich die eine Seite zur Unterlassung von Konkurrenzaktivität und die andere zur Zahlung einer Karenzentschädigung verpflichtet. Erbringt eine Partei nicht die vereinbarte Leistung, kann die andere von dem Wettbewerbsverbot zurücktreten. Der Rücktritt entfaltet dabei erst für die Zeit nach dem Zugang der Erklärung rechtliche Wirkung.

So entschied das Bundesarbeitsgericht im Fall eines Arbeitnehmers, der mit seiner Arbeitgeberin ein dreimonatiges Wettbewerbsverbot vereinbart hatte. Nachdem er gekündigt hatte, forderte er die Arbeitgeberin vergeblich zur Zahlung der vereinbarten Karenzentschädigung auf und erklärte anschließend per E-Mail, dass er sich nicht länger an das Wettbewerbsverbot gebunden fühle.

Nach Auffassung des Gerichts hat der Arbeitnehmer mit seiner E-Mail wirksam den Rücktritt vom Wettbewerbsverbot erklärt. Eine Karenzentschädigung steht ihm daher ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zu.

Keine Kündigung trotz Verletzung von Compliance-Regeln

Wenn Mitarbeiter gegen Compliance-Regeln ihres Arbeitgebers verstoßen, kann dies zur Kündigung führen, weil dem Arbeitgeber massive Nachteile entstehen können, wie z. B. der Ausschluss von Vergabeverfahren oder Geldbußen. Eine Kündigung muss aber nicht immer gerechtfertigt sein, wie eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg zeigt.

Eine bei einem Energieunternehmen beschäftigte Mitarbeiterin führte Vertragsverhandlungen mit einem Kunden. Dieser verlangte wiederholt und nachdrücklich, dass ihm private finanzielle

Vorteile gewährt werden, wenn es zu einem Vertragsabschluss kommen solle. Die Mitarbeiterin korrespondierte hierüber mehrfach mit ihrem direkten Vorgesetzten. Schließlich schloss sie mit dem Kunden einen Vertrag, der nicht den internen Compliance-Regeln entsprach. Ihr wurde zunächst fristlos und dann ordentlich gekündigt.

Die hiergegen erhobene Kündigungsschutzklage hatte Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hielt der Klägerin zugute, dass sie aus der Korrespondenz mit ihrem Vorgesetzten den Eindruck gewinnen durfte, dieser halte die Gewährung

der finanziellen Vorteile für möglich. Außerdem habe sie den Compliance-Verstoß eingeräumt und aktiv an dessen Aufklärung mitgewirkt. Nach all dem sei schon eine ordentliche Kündigung nicht gerechtfertigt, erst recht keine außerordentliche Kündigung.

Fälligkeit des Arbeitslohns

Eine Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Arbeitgebers, nach der das Entgelt für die erbrachte Arbeitsleistung erst zwischen dem 15. und dem 20. des Folgemonats fällig ist, benachteiligt den Arbeitnehmer unangemessen und ist daher unwirksam.

Grundsätzlich ist die Vergütung nach Leistung der Dienste zu zahlen. Wird von diesem Grundsatz abgewichen, darf das nicht zu einer unangemessenen Benachteiligung des Arbeitnehmers führen. Gerechtfertigt ist ein Abweichen zum Beispiel, wenn der Arbeitgeber die Vergütung monatlich neu berechnen

muss und dem Arbeitnehmer vorher zumindest einen Abschlag zahlt. Dies lag im Urteilsfall jedoch nicht vor.

Berechnung der Entgeltfortzahlung für Krankheits- und Urlaubszeiten

Ein Entgelt für die Inanspruchnahme während einer Rufbereitschaft ist in die Berechnung der Entgeltfortzahlung im Krankheits- und Urlaubsfall einzubeziehen. So entschied das Bundesarbeitsgericht im Fall eines Oberarztes, auf dessen Arbeitsverhältnis ein Tarifvertrag anzuwenden war.

Laut Tarifvertrag sollten bei der Berechnung der Entgeltfortzahlung variable

Entgeltbestandteile als Durchschnitt auf der Basis der letzten drei vollen Kalendermonate, die dem Ereignis vorausgehen, herangezogen werden. Ausgenommen war dabei das Entgelt für Überstunden. Gemäß dem Tarifvertrag bemisst sich das Entgelt für die Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft zwar nach den Regelungen für Überstunden. Nach Auffassung des Gerichts ist es aber trotzdem bei der Berechnung

der Entgeltfortzahlung zu berücksichtigen, weil der Tarifvertrag die Rufbereitschaft als eine besondere Form der Arbeitsleistung regelt.

Feststellung der Zahlungsunfähigkeit einer GmbH

Tritt bei einer GmbH Zahlungsunfähigkeit ein, muss der Geschäftsführer einen Insolvenzantrag stellen und darf grundsätzlich keine Zahlungen mehr leisten. Verstößt der Geschäftsführer gegen seine Insolvenzantragspflicht, muss er mit erheblichen straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Zahlungsunfähigkeit bedeutet, dass der Schuldner die fälligen Zahlungspflichten nicht erfüllen kann. Sie liegt regelmäßig vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, innerhalb von drei Wochen die benötigten Finanzmittel zu beschaffen, um die Liquiditätslücke auf unter 10 % zurückzuführen.

Nach Auffassung der zuständigen Senate für Insolvenz- und Strafrecht des Bundesgerichtshofs sind in der Liquiditätsbilanz zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit die im maßgeblichen Zeitpunkt verfügbaren und innerhalb von drei Wochen flüssig zu machenden Mittel zu den am selben Stichtag fälligen und eingeforderten Verbindlichkeiten in Beziehung zu setzen. Für die Berechnung nicht explizit erwähnt werden die innerhalb von drei Wochen nach dem Stichtag fällig werdenden und eingeforderten Verbindlichkeiten, sog. Passiva II.

Der für das Gesellschaftsrecht zuständige Senat des Bundesgerichtshofs hat in seiner Rechtsprechung nunmehr ausdrücklich verlangt, dass bei Prüfung der Zahlungsunfähigkeit auch die Passiva II einbezogen werden.

Hinweis: Ob sich die anderen Senate dieser Rechtsauffassung anschließen, bleibt abzuwarten. GmbH-Geschäftsführern ist aber dringend zu empfehlen, bei der Prüfung der Zahlungsunfähigkeit der GmbH heute schon die Passiva II zu berücksichtigen.

Internetportal: Autofahrer dürfen nicht öffentlich bewertet werden

Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen ist es datenschutzrechtlich unzulässig, in einem Internetportal abgegebene Bewertungen zum Fahrverhalten einzelner Verkehrsteilnehmer

und deren Autokennzeichen zu veröffentlichen.

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall bot das Online-Portal fahrbewertung.de Verkehrsteilnehmern an, das Fahrverhalten anderer Autofahrer unter Angabe des Kfz-Kennzeichens nach dem Ampelschema grün/gelb/rot zu beurteilen. Die gespeicherten Bewertungen zu den Autokennzeichen konnten von jedermann ohne Registrierung eingesehen werden.

Das Gericht bestätigte die Auffassung des Landesbeauftragten für Datenschutz, dass es sich bei den zu bestimmten Autokennzeichen abgegebenen Bewertungen um personenbezogene private Daten handelt, deren Veröffentlichung das informationelle Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Fahrzeughalter verletzt.

IMPRESSUM

NPP kompakt gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt:

NPP Niethammer,
Posewang & Partner GmbH
Tel.: 040 33 44 6 500
E-Mail: office@npp.de

NPP LEGAL Traut, Schellack
& Partner mbB
Tel.: 040 33 44 6 100
E-Mail: info@npp-legal.de

Johannes-Brahms-Platz 1
20355 Hamburg

Internet: www.npp.de

Redaktionsstand: 3. Sept. 2018

Pflichten von Suchmaschinen-Betreibern bei Hinweisen auf Rechtsverstöße

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass ein Suchmaschinen-Betreiber nicht dafür haftet, wenn im Suchergebnis Webseiten angezeigt werden, die die Persönlichkeitsrechte von Dritten verletzen. Der Betreiber muss erst reagieren, wenn er durch einen konkreten Hinweis von einer offensichtlichen und auf den ersten Blick klar erkennbaren Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts Kenntnis erlangt.

IT-Dienstleister tätig war, von Google verlangt, Links auf vermeintlich beleidigende Inhalte löschen zu lassen, die über Google auffindbar waren. Die bei der Google-Suche angezeigten Seiten enthielten Inhalte, in denen das Ehepaar z. B. als Kriminelle, Terroristen oder Stalker bezeichnet wurde.

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall hatte ein Ehepaar, das als